

Amtsgericht Worms

Vollstreckung Immobiliar

Az.: 17 K 7/20

Worms, 11.07.2024

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Freitag, 27.09.2024	10:00 Uhr	116, Sitzungssaal	Amtsgericht Worms, Hardtgasse 6, 67547 Worms

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Neuhausen

1/2 Anteil Abt.I/ 2.1 am

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

Ifd. Nr.	ME-Anteil	Sondereigentums-Art	Sondernutzungsrecht	Blatt
1	242,56/1.000	an der Wohnung im Erdgeschoß und Kellerraum Nr. 1 laut Aufteilungsplan	Einräumung von Sondernutzungsrecht an PKW-Stellplatz ist vorbehalten.	1991

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²
Neuhausen	Flur 1 Flurstück 94/16	Gebäude- und Freifläche Gaustraße 77	225

Eingetragen im Grundbuch von Neuhausen

1/2 Anteil Abt.I/ 2.2 am

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

Ifd. Nr.	ME-Anteil	Sondereigentums-Art	Blatt
2	242,56/1.000	an der Wohnung im Erdgeschoß und Kellerraum Nr. 1 laut Aufteilungsplan	1991

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²
Neuhausen	Flur 1 Flurstück 94/16	Gebäude- und Freifläche Gaustraße 77	225

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Laut Sachverständigengutachten handelt es sich um jeweils hälftige Miteigentumsanteile an einer Wohnung im Erdgeschoss.

Verkehrswert: 45.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

;

Verkehrswert: 45.000,00 €

Weitere Informationen unter: versteigerungspool.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 18.02.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.